



**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR vom 17.12.2015 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.08.2011 zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR vom 01.08.2011**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW, S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW, S. 666) und des § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW, S. 133) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts "USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve" vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 01.12.2015 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt **1,06 €/cbm** Schmutzwasser jährlich. Leitet ein Anschlussnehmer/ eine Anschlussnehmerin jährlich mehr als 12.000 cbm Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ein, so ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

von 12.001 bis	48.000 cbm	jährl. auf <b>0,85 €/cbm</b>
von 48.001 bis	150.000 cbm	jährl. auf <b>0,64 €/cbm</b>
von 150.001 bis	504.000 cbm	jährl. auf <b>0,42 €/cbm</b>
von 504.001 bis	1.002.000 cbm	jährl. auf <b>0,21 €/cbm</b>
von 1.002.001 und mehr	cbm	jährl. auf <b>0,11 €/cbm</b>

§ 2

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Klärwerksgebühr beträgt **0,28 €** je cbm Abwasser zuzüglich **1,08 €/kg** CSB. Die Klärwerksgebühr für häusliches Abwasser beträgt **1,31 €/cbm**; Gleiches gilt für gewerbliches Abwasser bis 1.000 cbm jährlich, sofern 950 g CSB/cbm in der durchmischten Probe nicht überschritten werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 17.12.2015

(Northing)  
Bürgermeisterin

(Haas)  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates  
der USK - AöR

(Janssen)  
Vorstand der  
USK - AöR